1. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Kastorf

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Febr. 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Febr. 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Kastorf vom 16.12.2008 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg als Aufsichtsbehörde für Wasser- und Bodenverbände vom 12.01.2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für den Wasserbeschaffungsverband Kastorf erlassen.

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Artikel I

Der § 3(zu den §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG) – Aufgaben – Abs. 4 erhält folgende Fassung:

4) Im Rahmen seiner Aufgabe nach § 1 Abs. 1 erfüllt der Verband insbesondere für seine Mitglieder gemäß § 2 allumfassend die freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe „Öffentliche Wasserversorgung“ als durch öffentlich-rechtliche Verträge gem. § 3 Abs. 2 LWVG auf ihn übertragene Aufgabe.

Artikel II

Der § 8 (zu den §§ 6, 46 WVG) – Vorstand – Absätze 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

2) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.

4) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, von denen von der Verbandsversammlung einer als Verbandsvorsteher und einer als stellvertretender Verbandsvorsteher zu wählen sind. Für jedes Vorstandsmitglied ist für den Verhinderungsfall ein persönlicher Vertreter zu wählen. Gewählt werden kann aus den Mitgliedsgemeinden jeder Anschlussnehmer mit passivem Wahlrecht nach Art. 38 Abs. 2 Grundgesetz. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsteher führt die Bezeichnung Verbandsvorsteher.

Artikel III

Neu eingefügt wird der **11 a**

(Zu § 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

Haushalt

1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des ersten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und ergänzend den §§ 7 bis 20 LWVG zu führen.
Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

2) Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung bis zum 31.12. eines jeden Jahres die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan beschließen, den Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 34 der Satzung des Verbandes öffentlich bekannt machen und die Haushaltssatzung in Kraft treten lassen kann.

Artikel IV

Neu eingefügt wird der **§ 12 a**
Jahresabschluss

1) Der Verband hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Erfolgs- und Vermögensrechnung und der Bilanz. Im Jahresabschluss sind zudem die Ergebnisse des Rechnungsjahres der Erfolgs- und Vermögensrechnung den Planansätzen gegenüber zu stellen und bei erhöhten Abweichungen zu erläutern.

2) Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und zu erläutern.

Artikel V

Der § 13 (zu § 28 WVG) – Verbandsbeiträge – erhält folgende Fassung:

1) Die Verbandsmitglieder haben keine laufenden Beiträge zu leisten.

2) Der Verband hat seine Aufgaben durch Entgelte für seine Leistungen zu decken. Die Entgelttarife sind von der Verbandsversammlung mit der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan jeweils kostendeckend festzusetzen.

3) Soweit zur Deckung der Verbandsaufgabe andere Einnahmen nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder dem Verband die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten erforderlichen Beiträge zu leisten.

4) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

5) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

Artikel VI

§ 17 – Inkrafttreten –

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch die
Verbandsversammlung des
Wasserbeschaffungsverbandes Kastorf

Berkenthin, den 16.12.2008

D.S.

Hinz (Verbandsvorsteher)

Genehmigt und
bekannt gemacht

Ratzeburg, den 12.01.2009

Der Landrat des Kreises
Herzogtum Lauenburg
als Aufsichtsbehörde für
Wasser- und Bodenverbände
Im Auftrage

D.S.

Dr. Carl-Heinz Schulz
(Fachbereichsleiter)